ESA-Vertrag

Zwischen

_____

Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID): _____

- nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt -

und

Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID): _____

- nachfolgend „ESA“ genannt -

- gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Mit dem Beschluss der Bundesnetzagentur (nachfolgend nur BNetzA genannt) vom 21.12.2020, Az.: BK6-20-160, wurde der ESA als neuer Marktteilnehmer eingeführt. Nach § 34 Abs. 2 Nr. 10 Messstellenbetriebsgesetz (nachfolgend nur MsbG) können vom Anschlussnutzer beauftragte Dritte und somit auch ESA die tägliche Übermittlung aller Messwerte verlangen, die vom Messstellenbetreiber nach § 55 Abs. 1, 3 und 4 MsbG an einer Messstelle erhoben und nach § 60 MsbG aufbereitet werden. Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien mit dem vorliegenden Vertrag was folgt:

Inhalt

1.	Vertragsgegenstand und -grundlagen	2
2.	Einwilligung des Anschlussnutzers	2
3.	Vertragliche Zusatzleistungen	3
4.	Entgelte und Preisanpassungen	3
5.	Abrechnungen	4
6.	Vorauszahlungen	4
7.	Höhere Gewalt	5
8.	Haftung	6
9.	Ansprechpartner	6
10.	Datenaustausch und Vertraulichkeit	6
11.	Laufzeit und Kündigung	7
12.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8

Stadtwerke Bad Rodach
Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach
Sitz des Eigenbetriebs: Bad Rodach
Registergericht Coburg, HRA 3812

Stadtwerke Bad Rodach
Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach
Telefon 09564/9239-0, Telefax 09564/9239-10
E-Mail: info@stadtwerke.bad-rodach.de
Homepage: www.stw-bad-rodach.de

Öffnungszeiten
Mo. – Mi. 9.00 – 15.00 Uhr
Do. 9.00 – 16.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

1. Vertragsgegenstand und -grundlagen

1.1 Dieser Vertrag betrifft Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers gegenüber dem ESA außerhalb von § 34 Absatz 1 MsbG im Bereich Elektrizität, soweit der Messstellenbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb gemäß § 3 MsbG durchführt. Insbesondere regelt dieser Vertrag die Übermittlung von Messwerten durch den Messstellenbetreiber an den ESA, die der ESA beim Messstellenbetreiber vorher angefragt hat.

1.2 Die Übermittlung von Messwerten durch den Messstellenbetreiber an den ESA erfolgt nur im Zusammenhang mit intelligenten Messsystemen (iMS) und bei registrierender Leistungsmessung (RLM).

1.3 Dem vorliegenden Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das MsbG sowie die auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen der BNetzA zum Datenaustausch zwischen dem Messstellenbetreiber einerseits und dem ESA andererseits zu Grunde, insbesondere im Rahmen der Festlegungen der BNetzA zu den *„Wechselprozessen im Messwesen Strom (WiM Strom)“* in deren jeweils aktuellen Fassung. Änderungen dieser Grundlagen werden mit ihrem Inkrafttreten Bestandteile dieses Vertrages und gehen ab deren Inkrafttreten entgegenstehenden Vereinbarungen in diesem Vertrag vor oder ergänzen diesen.

1.4 Bestehende Regelungen zwischen dem Messstellenbetreiber einerseits sowie Anschlussnutzern andererseits, für die der ESA Messwerte beim Messstellenbetreiber anfragt, bleiben von diesem Vertrag im Übrigen unberührt.

2. Einwilligung des Anschlussnutzers

2.1 Zwingende Voraussetzung für ein Tätigwerden des Messstellenbetreibers gegenüber dem ESA im Rahmen dieses Vertrages ist das Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung des jeweiligen Anschlussnutzers, für den der ESA Messwerte beim Messstellenbetreiber anfragt.

2.2 Die entsprechende Einwilligung eines Anschlussnutzers, für den der ESA beim Messstellenbetreiber Messwerte anfragt, hat der ESA auf ein berechtigtes Verlangen des Messstellenbetreibers hin diesem gegenüber gemäß der „*Muster-Einwilligungserklärung für ESA-Prozess*“ des BDEW, abrufbar unter https://www.bdew.de/energie/muster-einwilligungserklaerung-fuer-esa-prozess/, unverzüglich nachzuweisen.

2.3 Ungeachtet von Ziffer 2.1 und 2.2 sichert der ESA dem Messstellenbetreiber mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrages zu, über eine entsprechende Einwilligung des jeweiligen Anschlussnutzers zu verfügen, für den der ESA Messwerte beim Messstellenbetreiber erfragt bzw. anfordert.

2.4 Sollte die Einwilligung eines Anschlussnutzers gegenüber dem ESA enden, für den der ESA vom Messstellenbetreiber Messwerte für den betreffenden Anschlussnutzer anfragt, sei es durch eine Kündigung des Anschlussnutzers, des ESA oder aus sonstigem Grunde, ist der ESA verpflichtet, dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, über die entsprechende Marktkommunikation mitzuteilen. Mit dem Erlöschen der Einwilligung und des Auftrages des betreffenden Anschlussnutzers gegenüber dem ESA endet auch die Verpflichtung

Stadtwerke Bad Rodach
Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach
Sitz des Eigenbetriebs: Bad Rodach
Registergericht Coburg, HRA 3812

Stadtwerke Bad Rodach
Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach
Telefon 09564/9239-0, Telefax 09564/9239-10
E-Mail: info@stadtwerke.bad-rodach.de
Homepage: www.stw-bad-rodach.de

Öffnungszeiten
Mo. – Mi. 9.00 – 15.00 Uhr
Do. 9.00 – 16.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

des Messstellenbetreibers gegenüber dem ESA, diesem Messwerte zu dem betreffenden Anschlussnutzer zu übermitteln.

3. Vertragliche Zusatzleistungen

3.1 Die vom Messstellenbetreiber im Rahmen dieses Vertrages dem ESA zu übermittelnden Messwerte richten sich nach § 34 Abs. 2 Nr. 10 MsbG, der bei dem konkreten Anschlussnutzer eingebauten Messeinrichtung sowie den gemäß der BDEW-Codeliste im Preisblatt des Messstellenbetreibers aufgeführten Messprodukte.

3.2 Die Prozesse zwischen dem Messstellenbetreiber und dem ESA zur Übermittlung von Messwerten im Rahmen dieses Vertrages richten sich nach den diesbezüglichen behördlichen Festlegungen und Vorgaben der BNetzA, insbesondere zu *„Wechselprozessen im Messwesen Strom (WiM Strom)“*, dort *„Use-Case: Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“*.

3.3 Die Übermittlung von Messwerten seitens des Messstellenbetreibers an den ESA setzt voraus, dass die diesbezügliche EDIFACT-Kommunikation zwischen den Vertragsparteien aufgebaut ist und mangelfrei funktioniert. Der Datenaustausch erfolgt dann in den von der BNetzA insofern vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.

3.4 Bei fehlenden Messwerten ist der Messstellenbetreiber berechtigt und verpflichtet, Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, entsprechend rechtlicher Vorgaben und einschlägigen behördlichen Festlegungen zu bilden, dem ESA zu übermitteln und gegenüber dem ESA im Rahmen der Übermittlung zu kennzeichnen, dass es sich bei den entsprechenden Messwerten um Ersatzwerte handelt.

3.5 Der Messstellenbetreiber kann dem ESA die Bereitstellung von Messwerten nach diesem Vertrag nur so lange und insoweit verweigern, wie die Bereitstellung dieser Zusatzleistungen dem Messstellenbetreiber aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die Gründe für die Verweigerung sind vom Messstellenbetreiber gegenüber dem ESA nachvollziehbar in Textform zu begründen.

3.6 Bietet der Messstellenbetreiber weitere Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 3 MsbG nicht ausdrücklich an, kann er solche ohne Begründung gegenüber dem ESA ablehnen.

4. Entgelte und Preisanpassungen

4.1 Für die seitens des ESA vom Messstellenbetreiber erhaltenen Leistungen nach dem vorliegenden Vertrag zahlt der ESA an den Messstellenbetreiber das entsprechende Entgelt gemäß dem vom Messstellenbetreiber auf dessen Internetseite veröffentlichten Preisblatt.

4.2 Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die in seinem Preisblatt im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag veröffentlichten Entgelte im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung seines billigen Ermessens und im Rahmen von § 315 BGB anzupassen. Dabei sind vom Messstellenbetreiber ausschließlich Änderungen derjenigen Kosten zu berücksichtigen, die für die Entgeltermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind.

Stadtwerke Bad Rodach
Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach
Sitz des Eigenbetriebs: Bad Rodach
Registergericht Coburg, HRA 3812

Stadtwerke Bad Rodach
Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach
Telefon 09564/9239-0, Telefax 09564/9239-10
E-Mail: info@stadtwerke.bad-rodach.de
Homepage: www.stw-bad-rodach.de

Öffnungszeiten
Mo. – Mi. 9.00 – 15.00 Uhr
Do. 9.00 – 16.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

4.3 Der Messstellenbetreiber ist bei einer entsprechenden Kostensenkung verpflichtet, bei einer entsprechenden Kostenerhöhung berechtigt, eine entsprechende Änderung des Entgeltes nach Ziffer 4.1 im Rahmen von Ziffer 4.2 vorzunehmen, wobei der Umfang und der Zeitpunkt einer Entgeltänderung vom Messstellenbetreiber so zu bestimmen ist, dass eine Entgelterhöhung nach den gleichen betriebswirtschaftlichen Maßnahmen erfolgt wie eine Entgeltsenkung.

4.4 Erfolgt eine Entgeltänderung, so ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, diese dem ESA mindestens 6 Wochen vor deren Wirksamkeit in Textform mitzuteilen.

4.5 Im Fall einer Entgeltänderung hat der ESA das Recht, den vorliegenden Vertrag ohne die Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltänderung zu kündigen. § 315 Absatz 3 Satz 2 BGB bleibt davon unberührt.

5. Abrechnungen

5.1 Der Abrechnungsturnus wird vom Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen bestimmt. Die Abrechnung kann dabei anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zeitraums erfolgen, für den für eine Messstelle die entsprechenden Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers vereinbart sind.

5.2 Rechnungen des Messstellenbetreibers an den ESA werden zu den vom Messstellenbetreiber in der jeweiligen Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach deren Eingang beim ESA. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung einer Rechnung durch den ESA ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Messstellenbetreibers. Gerät der ESA in Zahlungsverzug, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, dem ESA gemäß den gesetzlichen Regelungen Verzugszinsen zu berechnen, wobei dadurch die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens des Messstellenbetreibers nicht ausgeschlossen wird.

5.3 Einwände des ESA gegen Rechnungen des Messstellenbetreibers berechtigen den ESA zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur dann, soweit die Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung des Messstellenbetreibers besteht. Dabei ist der ESA verpflichtet, dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, dass der ESA in Bezug auf eine von ihm konkret zu benennende Rechnung des Messstellenbetreibers von der Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ausgeht und hat dies gegenüber dem Messstellenbetreiber auch in Textform zu begründen.

5.4 Gegen Forderungen der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Vorauszahlungen

6.1 Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, in begründeten Fällen vom ESA Vorauszahlungen zu verlangen. Die Forderung nach einer Vorauszahlung ist vom Messstellenbetreiber gegenüber dem ESA zu begründen.

Stadtwerke Bad Rodach
Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach
Sitz des Eigenbetriebs: Bad Rodach
Registergericht Coburg, HRA 3812

Stadtwerke Bad Rodach
Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach
Telefon 09564/9239-0, Telefax 09564/9239-10
E-Mail: info@stadtwerke.bad-rodach.de
Homepage: www.stw-bad-rodach.de

Öffnungszeiten
Mo. – Mi. 9.00 – 15.00 Uhr
Do. 9.00 – 16.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

6.2 Ein begründeter Fall im Sinne von Ziffer 6.1 liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der ESA mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Aufforderung des Messstellenbetreibers in Textform unter Androhung der Einstellung der Erbringung der Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig innerhalb der in der Androhung genannten Frist, welche angemessen sein muss, an den Messstellenbetreiber bezahlt,

b) der ESA zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät,

c) gegen den ESA Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 bis 882 a ZPO) eingeleitet sind, oder

d) aufgrund der Sachlage und unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der ESA seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Messstellenbetreiber nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der ESA dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet.

7. Höhere Gewalt

7.1 Ist der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt gehindert, von ihm nach dem vorliegenden Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen, ruhen die betroffenen Leistungen so lange, bis das entsprechende Hindernis beseitigt ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere alle von außen auf den Betrieb einer Messstelle einwirkenden ungewöhnlichen Ereignisse, deren Eintritt der Messstellenbetreiber nicht versursacht hat und auch nicht abzuwenden oder zu beeinflussen vermag.

7.2 Sind die Vertragsparteien aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag gehindert, so ruhen ihre Verpflichtungen für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung, bis das Ereignis höherer Gewalt und deren Folgen beseitigt sind.

7.3 In Fällen höherer Gewalt können die Vertragsparteien voneinander keine Entschädigung beanspruchen, sind aber verpflichtet, mit allen angemessenen Mitteln gemeinsam dafür zu sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen können.

7.4 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei den Eintritt des Ereignisses einer höheren Gewalt, die die höhere Gewalt begründenden Umstände sowie die voraussichtliche Dauer, für die er an der Erbringung seiner vertraglichen Verpflichtung gehindert ist, unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Stadtwerke Bad Rodach
Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach
Sitz des Eigenbetriebs: Bad Rodach
Registergericht Coburg, HRA 3812

Stadtwerke Bad Rodach
Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach
Telefon 09564/9239-0, Telefax 09564/9239-10
E-Mail: info@stadtwerke.bad-rodach.de
Homepage: www.stw-bad-rodach.de

Öffnungszeiten
Mo. – Mi. 9.00 – 15.00 Uhr
Do. 9.00 – 16.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

8. Haftung

8.1 Die Vertragsparteien haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist dabei im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragsparteien einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Dabei gilt:

a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden diejenigen Verpflichtungen nach diesem Vertrag verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die eine Vertragspartei bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

8.2 Eine Haftung der Vertragsparteien nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und/oder anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

8.3 Die Ziffern 8.1 bis 8.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien, soweit diese für die jeweilige Vertragspartei Anwendung finden.

9. Ansprechpartner

9.1 Die Vertragsparteien benennen sich gegenseitig ihre Ansprechpartner für die Durchführung dieses Vertrages und deren jeweilige Erreichbarkeit durch den beiderseitigen Austausch eines entsprechenden Kontaktdatenblattes in elektronischer Form innerhalb von 10 Werktagen nach Abschluss dieses Vertrages.

9.2 Änderungen bezüglich des Kontaktdatenblattes sind der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen und als Änderung zu kennzeichnen.

10. Datenaustausch und Vertraulichkeit

10.1 Der Datenaustausch im Rahmen und auf der Grundlage dieses Vertrages erfolgt in den von der BNetzA vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.

10.2 Die Vertragsparteien sichern sich hiermit gegenseitig zu, dass sie ihren sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß nachkommen.

Stadtwerke Bad Rodach
Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach
Sitz des Eigenbetriebs: Bad Rodach
Registergericht Coburg, HRA 3812

Stadtwerke Bad Rodach
Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach
Telefon 09564/9239-0, Telefax 09564/9239-10
E-Mail: info@stadtwerke.bad-rodach.de
Homepage: www.stw-bad-rodach.de

Öffnungszeiten
Mo. – Mi. 9.00 – 15.00 Uhr
Do. 9.00 – 16.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

10.3 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten und/oder gegenseitig zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln.

10.4 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen an Dritte nur in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelung schließt eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

10.5 Die diesem Vertrag beigefügte Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) gemäß der Vorgabe der BNetzA ist Bestandteil dieses Vertrages und diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt. Mit Zustandekommen dieses Vertrages gilt auch die als Anlage 1 beigefügte EDI-Vereinbarung als zwischen den Parteien vereinbart und abgeschlossen.

11. Laufzeit und Kündigung

11.1 Dieser Vertrag tritt mit der Abgabe übereinstimmender Erklärungen durch beide Vertragsparteien in Textform in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

11.2 Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen. § 314 BGB bleibt davon unberührt.

11.3 Ungeachtet dem Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 11.2 sind beide Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die andere Vertragspartei gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags gemäß Ziffer 8.1 Buchstabe a) trotz einer Abmahnung unter Androhung einer fristlosen Kündigung schwerwiegend verstößt, oder

b) der ESA einer Verpflichtung zur Vorauszahlung nach diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

11.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

11.5 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des ESA auf den weiteren Erhalt vertraglicher Leistungen seitens des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag.

11.6 Bei einer Kündigung dieses Vertrages gemäß Ziffer 11.2 oder 11.3 endet die EDI-Vereinbarung erst dann, wenn der ESA alle vom Messstellenbetreiber bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erhaltenen Daten abschließend verarbeitet hat.

Stadtwerke Bad Rodach
Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach
Sitz des Eigenbetriebs: Bad Rodach
Registergericht Coburg, HRA 3812

Stadtwerke Bad Rodach
Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach
Telefon 09564/9239-0, Telefax 09564/9239-10
E-Mail: info@stadtwerke.bad-rodach.de
Homepage: www.stw-bad-rodach.de

Öffnungszeiten
Mo. – Mi. 9.00 – 15.00 Uhr
Do. 9.00 – 16.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

12.1 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

12.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über eine Übertragung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit des Messstellenbetreiber nach dem MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff Aktiengesetz handelt. In diesem Fall bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgeregelung eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen. Zur Schließung von Regelunglücken sind die auf den vorliegenden Vertrag anwendbaren gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben heranzuziehen.

12.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung der Textformklausel.

12.5 Gerichtsstand ist der Sitz des Messstellenbetreibers, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand zuständig ist.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Messstellenbetreiber	Energieserviceanbieter

Anlage:
Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) gemäß BNetzA

Stadtwerke Bad Rodach
Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach
Sitz des Eigenbetriebs: Bad Rodach
Registergericht Coburg, HRA 3812

Stadtwerke Bad Rodach
Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach
Telefon 09564/9239-0, Telefax 09564/9239-10
E-Mail: info@stadtwerke.bad-rodach.de
Homepage: www.stw-bad-rodach.de

Öffnungszeiten
Mo. – Mi. 9.00 – 15.00 Uhr
Do. 9.00 – 16.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

zwischen

und

- nachfolgend „die Vertragspartner“ genannt –

Stadtwerke Bad Rodach
Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach
Sitz des Eigenbetriebs: Bad Rodach
Registergericht Coburg, HRA 3812

Stadtwerke Bad Rodach
Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach
Telefon 09564/9239-0, Telefax 09564/9239-10
E-Mail: info@stadtwerke.bad-rodach.de
Homepage: www.stw-bad-rodach.de

Öffnungszeiten
Mo. – Mi. 9.00 – 15.00 Uhr
Do. 9.00 – 16.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

1.1. Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI - Electronic Data Interchange) unterliegen. Der automatisierte Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Für die Datenübertragung sind die aktuell gültigen EDI@Energy-Dokumente zu verwenden.

1.2. Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen und wird durch die Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenaustausch, die in den EDI@energy-Dokumenten „Allgemeine Festlegungen“ und „Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, ergänzt.

1.3. Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

2.2. **EDI:**
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

2.3. **EDI-Nachricht:**
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

2.4. **UN/EDIFACT:**
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Stadtwerke Bad Rodach
Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach
Sitz des Eigenbetriebs: Bad Rodach
Registergericht Coburg, HRA 3812

Stadtwerke Bad Rodach
Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach
Telefon 09564/9239-0, Telefax 09564/9239-10
E-Mail: info@stadtwerke.bad-rodach.de
Homepage: www.stw-bad-rodach.de

Öffnungszeiten
Mo. – Mi. 9.00 – 15.00 Uhr
Do. 9.00 – 16.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

3. Sicherheit von EDI-Nachrichten

3.1. Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Es gelten die im Rahmen der Expertengruppe EDI@Energy abgestimmten und von der Projektführung des BDEW in den Dokumenten festgelegten Sicherheitsverfahren und -maßnahmen. Sie sind der EDI@Energy- „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Allgemeine Festlegungen“ verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

3.2. Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch.

3.3. Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI Nachricht, informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

4. Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

4.1. Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die einschlägigen Datenschutzgesetze sowie das Messstellenbetriebsgesetz sind zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

4.2. EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

Stadtwerke Bad Rodach
Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach
Sitz des Eigenbetriebs: Bad Rodach
Registergericht Coburg, HRA 3812

Stadtwerke Bad Rodach
Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach
Telefon 09564/9239-0, Telefax 09564/9239-10
E-Mail: info@stadtwerke.bad-rodach.de
Homepage: www.stw-bad-rodach.de

Öffnungszeiten
Mo. – Mi. 9.00 – 15.00 Uhr
Do. 9.00 – 16.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

5. Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

5.1. Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlageninsbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften) und den festgelegten Prozessen der BNetzA vorgeschrieben sind.

5.2. Die EDI-Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

5.3. Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

6. Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

6.1. **Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit dem Abschluss des Netznutzungs-/ Lieferantenrahmenvertrag Strom, oder Lieferantenrahmenvertrag Messstellenvertrag Gas, Messstellenbetreiberrahmen- oder Messstellenvertrag für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme durch die Parteien in Kraft, soweit dies in dem jeweiligen Vertrag vorgesehen ist. Sollte die Vereinbarung für andere als die in Satz 1 genannten

Verträge genutzt werden, tritt sie mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

6.2. **Änderungen**

Bei Bedarf werden von den Parteien in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Vereinbarung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

6.3. **Dauer**

Die Vereinbarung wird beendet, wenn zwischen den Parteien alle in Artikel 6.1 genannten Vertragsverhältnisse beendet sind. Ist die Vereinbarung nicht im Rahmen eines dieser Rechtsverhältnisse zustande gekommen, kann jede Partei die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung oder Beendigung stehen die in den Artikeln 4 und 5 genannten Rechte und Pflichten bis zur endgültigen Abwicklung oder zulässigen Vernichtung der Daten fort.

Stadtwerke Bad Rodach
Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach
Sitz des Eigenbetriebs: Bad Rodach
Registergericht Coburg, HRA 3812

Stadtwerke Bad Rodach
Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach
Telefon 09564/9239-0, Telefax 09564/9239-10
E-Mail: info@stadtwerke.bad-rodach.de
Homepage: www.stw-bad-rodach.de

Öffnungszeiten
Mo. – Mi. 9.00 – 15.00 Uhr
Do. 9.00 – 16.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

6.4. **Teilnichtigkeit**

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Stadtwerke Bad Rodach
Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach
Sitz des Eigenbetriebs: Bad Rodach
Registergericht Coburg, HRA 3812

Stadtwerke Bad Rodach
Steinerer Weg 5, 96476 Bad Rodach
Telefon 09564/9239-0, Telefax 09564/9239-10
E-Mail: info@stadtwerke.bad-rodach.de
Homepage: www.stw-bad-rodach.de

Öffnungszeiten
Mo. – Mi. 9.00 – 15.00 Uhr
Do. 9.00 – 16.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Kontaktdatenblatt Netzbetreiber

Stand: 01.01.2026

Anschrift	
Name	Stadtwerke Bad Rodach
Straße Hausnr.	Steinerer Weg 5
PLZ Ort	96476 Bad Rodach
Telefon	09564-92390
Fax	09564-923910
Internet	www.stw-bad-rodach.de
Umsatzsteuer-ID	DE 155 953 511

Marktrolle	BDEW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Strom
Verteilnetzbetreiber	9900547000003
Messstellenbetreiber	9906545000003

Bilanzierungsgebiet(e) (EIC-Code)			
11YN10001762-016			

E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)
netzbetreiber-badrodach@edifact-wilkenrz.de

Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, Format.

Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:

Fachliche Ansprechpartner Allgemein			
Thema	**E-Mail**	**Telefon**	**Fax**
Vertragsmanagement · Lieferantenrahmenvertrag · EDI-Vereinbarung · Zuordnungsvereinbarung · MSB	info@stw-bad-rodach.de	09564-92390	09564-923910 09564-923910
EDIFACT · allgemeine Themen · Verschlüsselung/Signatur	andrea.pollach@stw-bad-rodach.de	09564-9239227	09564-923910

Fachlicher Ansprechpartner GPKE/Einspeiserprozesse			
Thema	**E-Mail**	**Telefon**	**Fax**
UTILMD · Lieferantenwechsel	andrea.pollach@stw-bad-rodach.de	09564-9239227	09564-923910
INVOIC			
REMADV · Zahlungsverkehr · Debitorenmanagement	maria.westhaeuser@stw-bad-rodach.de	09564-923925	09564-923910
Bilanzierung · Strom · Zuordnungsermächtigung	andrea.pollach@stw-bad-rodach.de	09564-9239227	09564-923910
Mehr- Mindermengen · Clearing	info@stw-bad-rodach.de	09564-92390	09564-923910

Fachlicher Ansprechpartner MSCONS			
Thema	**E-Mail**	**Telefon**	**Fax**
MSCONS · Zählerstände SLP	andrea.pollach@stw-bad-rodach.de	09564-9239227	09564-923910
MSCONS · Lastgänge RLM	andrea.pollach@stw-bad-rodach.de	09564-9239227	09564-923910 09564-923910

Bankverbindung	
Name des Kontoinhabers	Stadtwerke Bad Rodach
Geldinstitut	Sparkasse Coburg-Lichtenfels
IBAN	DE28783500000092100288
BIC	BYLADEM1COB
Gläubiger-ID	DE69STW00000096697

Weitere Informationen	
Hochtarifzeiten: Mo-Fr: 06:00 bis 22:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.1
Sa: 06:00 bis 13:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.2
restliche Zeiten NT Zeiten, an Sonntagen und an den in München geltenden Feiertagen	
ebenfalls NT-Zeiten von 0:00 bis 24:00 Uhr	

Preisblatt

für den Energieserviceanbieter (ESA)

Gültig ab 1. April 2026

Der Messstellenbetreiber bietet die Übermittlung von Werten an, wenn die Messlokation mit einem intelligenten Messsystem oder einer fernauslesbaren registrierenden Leistungsmessung ausgestattet ist. Dieses Preisblatt gilt für die Übermittlung von Messwerten des Messstellenbetreibers an einen Energieserviceanbieter auf der Grundlage eines ESA-Rahmenvertrages und der Festlegung der Bundesnetzagentur WiM Strom in der jeweils gültigen Fassung.

	Nettopreise	**Bruttopreise**
Tägliche Messdatenbereitstellung je Messstelle für RLM und iMSys	25,21 €/Jahr	30,00 €/Jahr